

zugelassenen Gütertarifbahnhöfen oder zwischen Großcontainerbahnhöfen und deren Anschlußbahnen oder

- b) in zwischen einem Absender, einem Empfänger und der Eisenbahn vereinbarten Containerzügen

erfolgen.

(4) Im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) sind

- a) die Groß- und Mittelcontainerbahnhöfe und deren Einzugsgebiete,  
 b) die sonstigen für den Großcontainertransport zugelassenen Gütertarifbahnhöfe einschließlich der hierfür geltenden Bedingungen und  
 ■ c) die Bedingungen für die Zulassung des Schienenvorlaufs, Schienennachlaufs und der vereinbarten Containerzüge

bekanntzugeben.

(5) In Ausnahmefällen kann mit vorheriger Zustimmung der Eisenbahn Einzellauf von Großcontainern durchgeführt werden.

(6) Bahneigene Großcontainer werden den Transportkunden für einen einmaligen Transport überlassen. Der Transport von bahneigenen Großcontainern ist zugelassen:

- a) im kombinierten Binnentransport  
 1. von oder nach den Großcontainerbahnhöfen mit den zugehörigen Einzugsgebieten,  
 2. im Schienenvor- oder Schienennachlauf,  
 3. im Einzellauf gemäß Abs. 5;  
 b) im direkten Eisenbahnbinnentransport  
 1. in vereinbarten Containerzügen,  
 2. im Schienenvor- oder Schienennachlauf,  
 3. im Einzellauf gemäß Abs. 5.

(7) Der Transport von Privatgroßcontainern ist neben den in Abs. 6 genannten Einsatzmöglichkeiten zugelassen:

- a) im kombinierten grenzüberschreitenden Transport von oder nach Großcontainerbahnhöfen mit den zugehörigen Einzugsgebieten,  
 b) im direkten grenzüberschreitenden Eisenbahntransport von oder nach den mit der Eisenbahn vereinbarten Gütertarifbahnhöfen,  
 c) im direkten Binnenschiffahrtstransport zwischen den zugelassenen Umschlagstellen und  
 d) im direkten Kraftverkehrstransport  
 1. bei Luftlinienentfernungen bis 50 km zwischen der Stelle der Abholung und der Stelle der Zuführung sowie  
 2. im Fernverkehr, wenn der Transport wegen besonderer Bedingungen oder zur Sicherung der Transportaufgaben auf der Straße durchgeführt werden muß und ein kombinierter oder direkter Eisenbahntransport nicht möglich ist.

(8) Der mit einem Austausch verbundene Einsatz von Austauschgroßcontainern ist unter Beachtung der Großcontaineraustauschbestimmungen zugelassen:

- a) im Binnverkehr gemäß Abs. 6. Dafür, gelten die Bestimmungen für bahneigene Großcontainer;  
 b) im grenzüberschreitenden Verkehr gemäß Abs. 7 Buchstaben a und b. Dafür gelten die Bestimmungen für Privatgroßcontainer B.

(9) Großcontainer, die die Höhe oder Breite von 2 435 mm überschreiten, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der beteiligten Transportträger zum Transport eingesetzt werden.

(10) Bahneigene Mittelcontainer werden den Transportkunden für einen einmaligen Transport überlassen. Der Transport von bahneigenen Mittelcontainern ist zugelassen:

- a) im direkten Eisenbahnbinnentransport zwischen den nach dem Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Heft 4, hierfür zugelassenen Gütertarifbahnhöfen;  
 b) im direkten grenzüberschreitenden Eisenbahntransport von oder nach den gemäß dem Deutschen Eisenbahn-

Gütertarif, Heft 4, hierfür zugelassenen Gütertarifbahnhöfen;

- c) im kombinierten Binnentransport von oder nach

1. den Mittelcontainerbahnhöfen mit den zugehörigen Einzugsgebieten,  
 2. den gemäß dem Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Heft 4, hierfür zugelassenen Gütertarifbahnhöfen und

- d) im kombinierten grenzüberschreitenden Transport von oder nach den Mittelcontainerbahnhöfen mit den zugehörigen Einzugsgebieten.

(11) Der Absender von bahneigenen Mittelcontainern hat bei Abholung mit Güterwagen mindestens 4 Mittelcontainereinheiten auf einem Güterwagen an einen Bestimmungsbahnhof oder die Mittelcontainer als Mittelcontainerstaffelladung aufzuliefern.

(12) Im SMGS-Verkehr sind nur bahneigene Mittelcontainer mit einem Laderaum von mehr als 3,5 m<sup>3</sup> und einer zulässigen Bruttomasse von 2,5 bis 5 t zugelassen. Im grenzüberschreitenden Verkehr dürfen Mittelcontainer der Sowjetischen Eisenbahnen nur nach der UdSSR verwendet werden.

(13) Der Transport von Privatmittelcontainern ist nur im CIM-Verkehr zugelassen

- a) im direkten grenzüberschreitenden Eisenbahntransport von oder nach den gemäß dem Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Heft 4, hierfür zugelassenen Gütertarifbahnhöfen und  
 b) im kombinierten grenzüberschreitenden Transport von oder nach den Mittelcontainerbahnhöfen mit den zugehörigen Einzugsgebieten.

(14) Bahneigene Groß- und Mittelcontainer dürfen vor oder nach dem Transport vom Transportkunden über die Ladefrist hinaus nur für die Zeit genutzt werden, der die Eisenbahn vorher zugestimmt hat. Die Nutzung ist nur zulässig für eine kurzzeitige Lagerung von Gütern, die zum Transport in diesen Containern bestimmt sind oder mit diesen transportiert wurden. Für diese Nutzung hat der Transportkunde nach Ablauf der Ladefrist Überlassungsgebühr zu zahlen. Bei Nutzung über die Ladefrist hinaus, der die Eisenbahn nicht zugestimmt hat, ist vom Transportkunden neben der Überlassungsgebühr Containerstandgeld zu zahlen.

(15) Bei zweckentfremdeter Nutzung von Groß- und Mittelcontainern außerhalb eines Frachtvertrages hat der Nutzer

- a) Überlassungsgebühr und  
 b) Containerstandgeld

vom Beginn der zweckentfremdeten Nutzung bis zur Rückgabe zu entrichten.

Zu den §§ 12 und 13 der Transportverordnung:

#### §9

#### Verträge über die Verwendung von Groß- und Mittelcontainern

(1) Zwischen der Eisenbahn und den Transportkunden können Verträge über die Verwendung von Groß- und Mittelcontainern abgeschlossen werden. Das Muster dieses Vertrages wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(2) Verträge über die Verwendung von Großcontainern sind abzuschließen:

- a) bei einem Versand von monatlich mindestens 30 Großcontainern,  
 b) bei Schienenvor- oder Schienennachlauf oder  
 c) bei vereinbarten Containerzügen.

(3) Die Vereinbarung des Transportumfanges und die Abrechnung haben nach Großcontainer- bzw. Mittelcontainereinheiten zu erfolgen. Eine Großcontainereinheit entspricht